

1044 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird (116/A)

Die Abgeordneten Dr. Hilde Hawlicek, Ing. N e d w e d und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 10. Juni 1981 den obgenannten Initiativantrag, der dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen wurde, eingebracht. Diesem Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Das Gebührengesetz bestimmt zwar in § 14, daß die Zeugnisse von öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen sowie von Universitäten, Kunsthochschulen und ähnlichen Einrichtungen keinen Gebühren unterliegen (Tarifpost 14 Abs 2 Z 4 und 6). Es enthält jedoch keine diesbezüglichen Bestimmungen hinsichtlich der Befreiung von Zeugnissen, die im Rahmen der Erwachsenenbildung ausgestellt werden. Dies erscheint jedoch insbesondere im Hinblick auf den vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst angeregten und bereits im Rahmen eines ersten Versuches erprobten „Bildungspasses“ im Bereich der Erwachsenenbildung unbefriedigend. Im Interesse einer optimalen didaktischen Gestaltung des Bildungsweges im Bereich der Erwachsenenbildung soll das Bildungsgut selbst in möglichst viele, in sich geschlossene, Blöcke geteilt werden, wobei jeder dieser Blöcke mit einer Bestätigung abgeschlossen werden könnte. Dies bedingt aber auch eine relativ große Zahl von Zeugnissen. Die Einhebung einer Gebühr auf diese Zeugnisse würde bei den davon Betroffenen nicht nur völliges Unverständnis nach sich ziehen, sondern sicherlich auch negative Motivierungen bewirken. Da dies nicht im Interesse der Erwachsenenbildung sowie der gesamten bildungspolitischen Konzeption der Bundesregierung liegen

kann, sollen die Zeugnisse im Bereich der Erwachsenenbildung von den Gebühren gem. dem Gebührengesetz befreit werden. Zur Verhinderung eines etwaigen Mißbrauches soll jedoch klargestellt werden, daß lediglich jene Zeugnisse von Gebühren befreit werden, die von gem. dem Bundesförderungsgesetz für die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen (BGBl. Nr. 171/1973) anerkannten Einrichtungen ausgestellt werden. Eine Belastung des Bundeshaushaltes auf Grund dieser Gebührengesetz-Novelle ist nicht zu erwarten, da derzeit solche Zeugnisse zwar theoretisch der Gebührenpflicht gem. dem Gebührengesetz unterliegen, praktisch jedoch keine solchen Zeugnisse — nicht zuletzt auf Grund ihrer Gebührenpflichtigkeit — ausgestellt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seinen Sitzungen am 23. Juni 1981 sowie am 24. März 1982 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Pfeifer, Dkfm. Bauer, Sandmeier und Dr. Hilde Hawlicek sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Dkfm. Bauer und Pfeifer je einen Abänderungsantrag.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf in der Fassung des Abänderungsantrages des Abgeordneten Pfeifer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige $\frac{1}{2}$ -Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 03 24

Kittl
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

2

1044 der Beilagen

%

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 48/1981, wird wie folgt geändert:

Im § 14 TP 14 Abs. 2 Z 20 hat an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu treten. Folgende Z 21 ist anzufügen:

„21. Kursbesuchsbestätigungen, die von juristischen Personen im Sinne des § 4 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, ausgestellt werden.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.